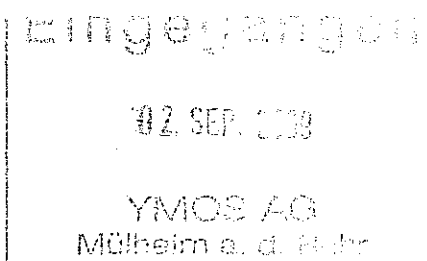


- Ausfertigung -



26.08.2009

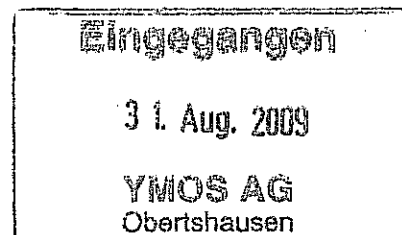
Amtsgericht Offenbach am Main

Insolvenzgericht

Geschäfts-Nr.: 8 IN 502/09

(Bitte stets angeben)

Beschluss



In dem Insolvenzantragsverfahren
über das Vermögen der

YMOS AG - vertreten durch den Vorstand -, Feldstraße 12, 63179 Obertshausen
(AG Offenbach am Main, HRB 5735),
vertreten durch:
Wilfried Hüge, (Vorstand),

- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum
Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin heute beschlossen:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens
der Antragstellerin angeordnet.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Götz Lautenbach, (Ffm.-
Fach 14), Zeilweg 42, D 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 069 / 963761-130, Fax:
069 / 963761-145 bestellt.

2. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO wird angeordnet, daß Verfügungen der
Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam
sind.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht allgemeiner Vertreter der
Antragstellerin. Er hat die Aufgabe, durch Überwachung dessen Vermögen zu
sichern und zu erhalten. Das Recht zur Arbeitgeberbefugnis verbleibt bei der
Antragstellerin.

3. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige
Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder
entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter
Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).
4. Gemäß § 21 Abs. 1 InsO wird untersagt, Aufrechnungen gegen Gutschriften und
Guthaben der Antragstellerin vorzunehmen, die im Zeitpunkt der Anordnung der
vorläufigen Insolvenzverwaltung noch nicht durch Verrechnung / Saldierung
untergegangen sind; insbesondere wird Kreditinstituten jede Verrechnung oder
Verfügung zum Nachteil der Vermögensmasse untersagt.
5. Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO werden dem vorläufigen Insolvenzverwalter die
Zustellungen nach § 23 Abs. 1 InsO an die Schuldner der Antragstellerin durch
Aufgabe zur Post analog §§ 213, 175 ZPO übertragen.

6. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäfts- und Wohnräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
7. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
8. Der Antragstellerin wird gemäß §§ 20, 97 InsO aufgegeben, sich unverzüglich mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter in Verbindung zu setzen und ihm
 - ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet, unter Angabe der jeweiligen Zeitwerte und Fremdrechte (Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen und Pfandrechte),
 - je ein Verzeichnis ihrer Gläubiger und Schuldner mit vollständigen Anschriften (keine Abkürzungen) unter Angabe der bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen sowie des Grundes (z.B. Kaufvertrag, Darlehen usw.), vorzulegen.

Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Richtigkeit dieser Angaben an Eides statt zu versichern hat, wenn das Insolvenzgericht dieses zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben für erforderlich hält, § 98 Abs. 1 InsO. Auf die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird hingewiesen, § 156 Strafgesetzbuch.

Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt auf Antrag des Sachverständigen. Die Anordnung war notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der Antragstellerin zu verhüten oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

Ritter
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Offenbach am Main, den 27.08.2009

Gärtner, Amtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

